

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Mayen (RVO-7137-19581122T120000)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Koblenz für den Bereich des Kreises Mayen folgendes verordnet:

§ 1

Der **Plaidter Hummerich**, in der Landschaftschutzkarte des Kreises Mayen durch rote Umrahmung kenntlich gemacht, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die Grenze des unter Schutz gestellten Berges verläuft wie folgt:

Beginnend im Süden an der Gemarkungsgrenze Kretz / Plaidt (in der Mitte der nach Süden liegenden Hälfte der Parzelle 275/60 der Gemarkung Kretz), verläuft die Schutzgrenze in gerader Richtung nach Südosten bis zur südlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Plaidt Nr. 41 (Distrikt „In den Hummerichsweingärten“), von da umbiegend nach Osten bis zur Mitte der Parzelle Gemarkung Plaidt Nr. 302/91 (Distrikt „In den Hummerichsweingärten“), knickt dann nach Nordosten um und erreicht in gerader Linie die Mitte der Parzelle Gemarkung Plaidt Nr. 172. Hier biegt sie nach Norden um in gerader Linie bis zur Mitte der Parzelle 159. Von diesem Grundstück bildet eine Linie die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zu der nach Norden liegenden Ecke der Parzelle Gemarkung Plaidt Nr. 158. Die Grenzlinie überschreitet nunmehr die Gemarkung Plaidt und verläuft in einem Bogen innerhalb der Gemarkung Kretz in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Kretz Nr. 312/175 (Distrikt „In der Hummerichsseit“). Nach Südwesten verlaufend erreicht die Grenzlinie die südwestliche Grundstücksecke der Parzelle Gemarkung Kretz Nr. 229/162 biegt von hier nach Süden ab bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Gemarkung Kretz Nr. 27. Von dort folgt die Begrenzung in einem Bogen nach Südwesten bis zum Ausgangspunkt auf der Parzelle Gemarkung Kretz Nr. 275/60.

§ 2

Innerhalb des im § 1 bezeichneten Landschaftsteiles dürfen keine verunstaltenden, die Natur schädigenden oder den Naturgenuss beeinträchtigenden Änderungen vorgenommen werden. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zeit- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, der Betrieb von Steinbrüchen und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von uns in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Staats-Zeitung – Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz – in Kraft.

Mayen, den 22.11.1958

Landratsamt Mayen
Als untere Naturschutzbehörde
Dr. Kohns, Landrat